

dürfte, wenn ein Beschuldigter schweigt oder unwahre Angaben macht. Ein solches Verhalten würde die Aufklärungspflicht verletzen. Der Untersuchungsführer muß vielmehr bemüht sein, alle *gesetzlichen* Möglichkeiten auszunutzen, um zu erreichen, daß die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Er kann z. B. den Beschuldigten auf dessen moralische Pflicht hinweisen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen; im Verlaufe der Vernehmung zum jeweils geeigneten Zeitpunkt Sachbeweise, Gutachten oder andere Gegenstände vorlegen, damit der Beschuldigte zu ihnen Stellung nimmt; Gegenüberstellungen mit Zeugen, Geschädigten oder Mitbeschuldigten veranlassen oder die nicht oder falsch beantworteten Fragen zu einem späteren Zeitpunkt oder in weiteren Vernehmungen erneut behandeln usw. Das taktische Vorgehen hängt dabei vom Einzelfall ab. Die Vernehmung hat um so größere Aussicht auf Erfolg, je umfassenderes und stichhaltigeres Beweismaterial der Vernehmende in Händen hält und je geschickter er es versteht, den jeweiligen belastenden Fakt oder das jeweils zu belastende Beweismittel in der geeigneten Art und Weise und zum geeignetsten Zeitpunkt zu offenbaren.¹³

Die gesetzliche Forderung nach allseitiger und unvoreingenommener Erforschung des Sachverhalts setzt voraus, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, alle Umstände vorzutragen, die seiner Entlastung dienen oder seine Schuld mindern. Ihm ist in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen (§ 105 Abs. 4). Die Vernehmung darf aus diesem Grunde nicht so gestaltet sein, daß der Beschuldigte nur Fragen zu beantworten hat. Er muß auch Gelegenheit erhalten, alles, was ihm wesentlich erscheint, vorzutragen, ohne daß der Untersuchungsführer ungeduldig werden oder dem Vernommenen das Wort abschneiden darf. Selbstverständlich ist, daß sich der Untersuchungsführer in der Vernehmung eines sachlichen Tones zu bedienen hat, daß er Diskreditierungen des Beschuldigten vermeidet und daß er keinerlei Unbeherrschtheit zeigen darf.

Gesteht der Beschuldigte die Tat, muß

der Vernehmende bemüht sein, Einzelheiten mit zu erfragen, über die nur der Täter richtige Auskünfte zu geben vermag. Das gilt insbesondere, wenn nicht sicher ist, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat bzw. wenn er nicht durch andere Beweismittel eindeutig überführt werden kann. Diese Methode hat mehrere Vorteile:

- a) Unrichtigen Geständnis widerrufen wird weitgehend vorgebeugt.
- b) Bei falschen Geständniswiderrufen ist das Gericht imstande, dem Angeklagten schon an Hand der von ihm beim Untersuchungsorgan gemachten (im Protokoll exakt festgehaltenen) Aussagen nachzuweisen, daß die seinerzeitigen (vom Untersuchungsorgan auf ihre Richtigkeit überprüften) Aussagen den Tatsachen entsprechen.
- c) Die Untersuchungs- und Justizorgane sind eher imstande, falsche Geständnisse zu erkennen. Der nicht Schuldige muß notwendigerweise solche ergänzenden Details erdenken, so daß deren Unrichtigkeit meist schon im Ermittlungsverfahren feststellbar ist.

Jedes Geständnis ist durch weitere Ermittlungshandlungen auf seine Richtigkeit zu überprüfen. In einem richtig durchgeführten Ermittlungsverfahren darf die Beschuldigtenvernehmung daher nicht die letzte Untersuchungshandlung sein, sollen Fehler, Irrtümer, mühselige Nachermittlungen und unnötige Prozeßverzögerungen vermieden werden.¹⁴

Alle wesentlichen Aussagen des Beschuldigten sind, ebenso wie die Zeugenvernehmung, nach Möglichkeit wörtlich, in der ersten Person, zu *Protokoll* zu nehmen. Auch hier darf die Ausdrucksweise des Beschuldigten nicht durch die Ausdrucksweise des Vernehmenden ersetzt werden. Ebenso unstatthaft ist es, Worte des Beschuldigten durch juristische Termini zu ersetzen. Das kann die Beweisfähigkeit des Protokolls beeinträchtigen, zum anderen kann ein Protokollinhalt entstehen, der in wesentlichen Punkten von den Aussagen des Beschuldigten abweicht.

13 Vgl. Die Vernehmung, a. a. O., S. 119-175.

14 Vgl. Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, a. a. O., S. 168 ff., insbes. S. 182 ff.